

# Sie haben und sie steuern uns

Personenbezogene Daten gelten als neue Währung. Damit hat sich die Europäische Union abgefunden und den Netzkonzernen Carte blanche erteilt. Das ist fatal.

Von Friedrich Graf von Westphalen

Kürzlich hat die Europäische Union eine Richtlinie verabschiedet, in der zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte der Verbraucher für digitale Dienstleistungen im Rahmen eines Vertrags nicht mehr mit Geld bezahlen muss (Richtlinie 2019/770), sondern die Gewährung dieser Dienste mit der höchstpersönlichen Währung begleichen kann: Er überlässt seine personenbezogenen Daten dem Anbieter als vertragliche Gegenleistung, gestattet ihm aber deren Verarbeitung und kommerzielle Nutzung. Auf diesem Weg hat die europäische Rechtsordnung einem vor allem von den Internetgiganten (Facebook, Google, Apple & Co) praktizierten und auch von ihnen dominierten Geschäftsmodell – kostenlose Dienstleistungen gegen Überlassung personenbezogener Daten – den wohl ultimativ zu nennenden Segen erteilt: Die personenbezogenen Daten des Verbrauchers sind weiterhin das sich in rasender Geschwindigkeit vermehrende Gold des Internetkapitalismus und als neue Währung von Rechts wegen anerkannt.

Doch es stellen sich sperrige Fragen in den Weg: Ist überhaupt noch – ungeachtet der hier vorgenommenen Weichenstellung des europäischen Gesetzgebers – juristisch hinreichend begründbar, dass es sich bei diesen Transaktionen im Blick auf die Bereitstellung personenbezogener Daten wirklich um einen Vertrag handelt? Lässt sich mit belastbaren Gründen noch die Ansicht halten, dass die jeweiligen, oft auf lange Dauer angelegten Transaktionen des Verbrauchers für die ungezählten Dienstleistungen der Facebooks dieser Welt noch ungebrochen auf dem Konzept einer rechtsgeschäftlich begründeten, auf dem Institut einer liberal zu denkenden – autonom verstandenen – Vertragsfreiheit beruhen?

Oder regiert hier bereits eine rechtsgeschäftlich nicht mehr begründbare simple Bequemlichkeit des Verbrauchers, sein einfacher „Klick“ als sich ständig wiederholende Begründung eines rechtsgeschäftlich verorteten Vertrages? Nahezu alle Zeitgenossen sind ja in der Regel über lange Stunden bei Tag und Nacht „online“ – zusammen mit ihren virtuellen „Freunden“ im Chat. Ist daher die von Wehrlosigkeit des Verbrauchers gekennzeichnete Auslieferung der eigenen – selbstverantworteten – Privatautonomie des Verbrauchers an den intransparenten Algorithmus der Internetgiganten jetzt auch von der europäischen Rechtsordnung in einer nur noch formal zu nennenden Form eines Vertrages anerkannt und abgesegnet worden?

Die juristische Antwort ist schon auf den ersten Blick ernüchternd. Denn das Faktum eines „Vertrages“ wird – wie im Übrigen bei allen Richtlinien, die im Zeichen des Verbraucherschutzes das Licht der Welt erblickt haben – nicht näher im Blick auf seine liberal geprägten rechtsgeschäftlichen Voraussetzungen definiert. Vielmehr geht Art. 3 Abs. 1 schlicht auf Grund einer wie auch immer rechtlich zu beurteilenden Übereinstimmung der Willenserklärungen beider Parteien vom faktischen Bestehen eines Vertrages aus, „sofern ein Unternehmer digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen bereitstellt oder deren Bereitstellung zugesagt“ (Art. 3 Abs. 1). Dafür zahlt der Verbraucher – wie stets bei einem Vertrag – einen Preis oder sagt dessen Zahlung zu. Doch im zweiten Absatz desselben Artikels – das ist der Knackpunkt – wird die Anwendbarkeit der Richtlinie auf die Fälle ausgedehnt, in denen der Verbraucher als seine Gegenleistung für die Bereitstellung digitaler Inhalte „dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zugesagt“.

Aus diesem Befund kann man natürlich ableiten, dass der europäische Gesetzgeber – unangefochten von den Fragen nach der noch verbliebenen Essenz einer liberal zu wertenden Vertragsfreiheit – am herkömmlichen Konzept des Vertrages als Rechtsinstitut weiterhin festhält, und zwar auch für den Fall, dass der Verbraucher für die unentgeltliche Bereitstellung digitaler Inhalte („for free“) mit seinen eigenen Daten als der neuen Währung bezahlt. Doch mit einem solchen Resultat darf und kann man sich nicht wirklich zufriedengeben.

Bevor aber eine Antwort auf der Ebene des Rechts versucht wird, gilt es Ausschau zu halten, wie denn Kündige – außerhalb der juristischen Profession – das Datum der liberalen Vertragsfreiheit zugunsten des Verbrauchers mittlerweile bewerten, wenn Internetgiganten digita-

le Dienstleistungen „for free“ ins Netz stellen, für die sie sich aber ausschließlich mit den personenbezogenen Daten des „Käufers“ bezahlen lassen. Diese werden jedoch dann zu Werbezwecken weiter verarbeitet. Ein offenbar phantastisch funktionierendes Geschäftsmodell.

Schon 2014 machte der vom Internetexperten Jaron Lanier geprägte Slogan die Runde, der sich als bittere Realität erweisen sollte: Du bist nicht der Kunde der Internetkonzerne, sondern „ihr Produkt“. Der Verbraucher also als Objekt, krasses Gegenteil von dem, was die Juristen das privatautonome agierende Rechts-subjekt nennen. Damals galt auch schon ein anderer Satz: „Google sieht alles, Apple hört alles und die NSA weiß alles“ (Yvonne Hofstetter) als Beleg für den Angriff auf unsere Freiheit, sozusagen als Signatur des Endes der Privatheit.

Fast schon verzweifelt rief der Publizist Jakob Augstein drei Jahre später in diese Runde sein mahndendes, aber auch forderndes „Reclaim Autonomy“. Er ist sich sicher: „Wir müssen der Digitalisierung Grenzen setzen.“ Doch wie? Denn gleichzeitig bleibt die unumstößlich klingende Feststellung, welche das unternehmerische Credo der Datensammler im Silicon Valley zusammenfasst: „Sie kennen Dich! Sie haben Dich! Sie steuern Dich!“ Aus dem Satz: „Ich weiß, was Du gestern getan hast“ formuliert Markus Morgenroth als höchst qualifizierter Fachmann für Big Data den neuen, aber wohl alles entscheidenden Satz: „Ich weiß, was Du morgen tun wirst!“ Noch schärfer: „Ich sitze in Deinem Kopf. Ich weiß, was Du willst. Ich kenne Deine Wünsche, bevor Du sie äußerst.“ Und der Jurist Volker Boehme-Neßler, Professor an der Uni in Oldenburg, brachte diese Entwicklung auf die griffige, aber massive Sorgen auslösende Formel: „Die Macht der Algorithmen und die Ohnmacht des Rechts“.

Um jetzt den Bogen zu juristischen Erwägungen zurückzuschlagen, sei dem ehemaligen Verfassungsrichter Udo Di Fabio das Wort erteilt. In einer hellsichtigen Untersuchung über die „Grundrechtsgeltung in digitalen Systemen“ spricht er im Blick auf die Macht der Konzerne im Silicon Valley und der deswegen gegen sie herausgeforderten, grundrechtlich abgesicherten Schutzpflicht des Staats zugunsten des Bürgers von einer „ausgeprägten Asymmetrie der Informations- und Wissensverteilung“. Und er fügt die beklagenswerte Feststellung an, dass diese Entwicklung mit dem „Institut der Privatautonomie“ nicht mehr im Einklang steht. Freilich stellt er diese Folge unter einen Vorbehalt: Sofern keine „hoheitlichen Eingriffe oder eine entsprechende Bereitschaft zur Selbstregulierung“ einen Ausgleich bewirken.

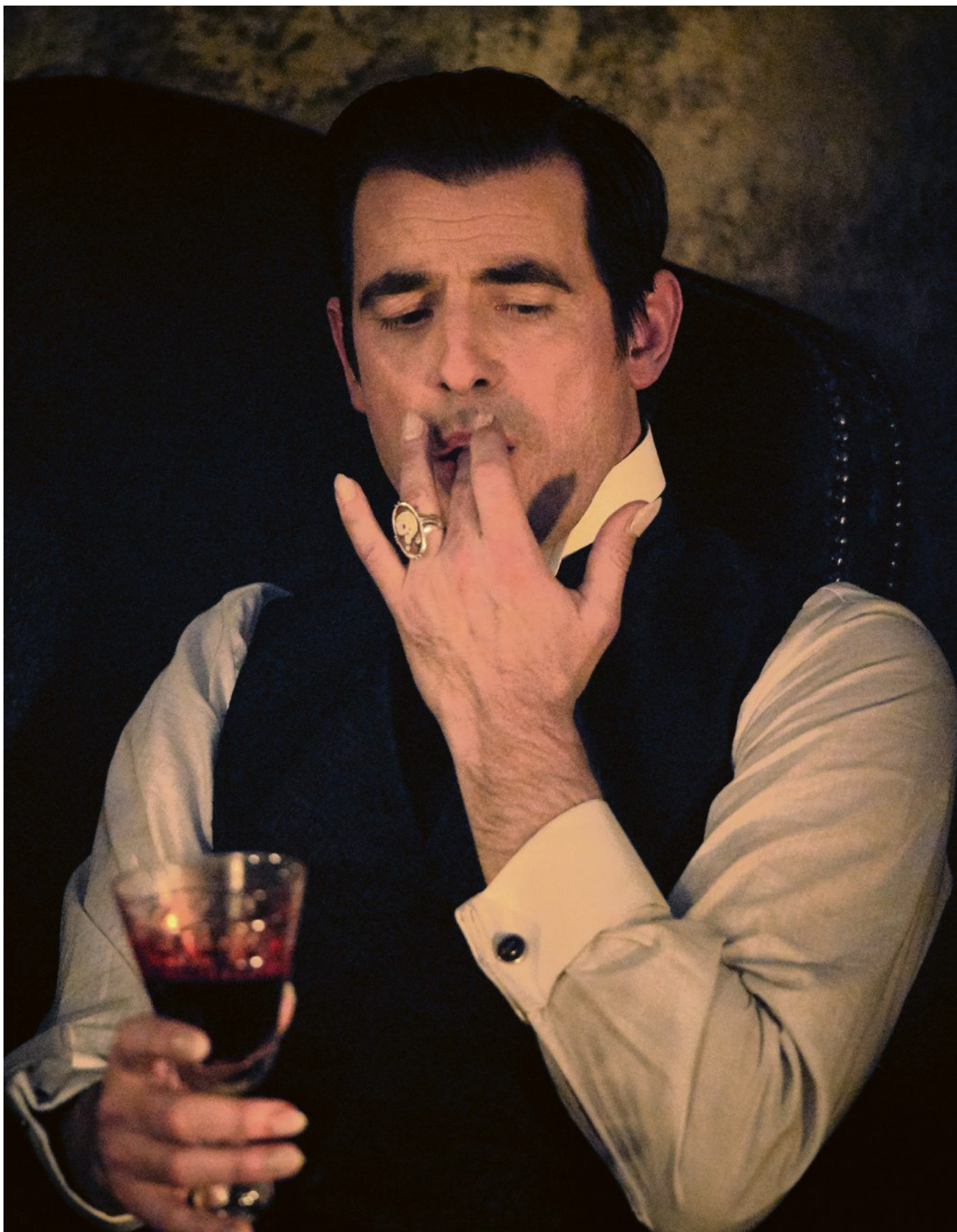
## Verbraucher als Produkt

Doch genau dieser Vorbehalt von Di Fabio in Bezug auf einen „hoheitlichen Eingriff“ zum Schutz der Vertragsfreiheit des Verbrauchers greift im Blick auf die hier zu erörternde Richtlinie 2019/770 nicht. Vielmehr wird schlaglichtergleich deutlich: Der europäische Gesetzgeber hat den Internetgiganten praktisch „carte blanche“ erteilt, im Rahmen eines Vertrages die personenbezogenen Daten des Verbrauchers für die Bereitstellung digitaler Dienste weiterzuverarbeiten und so schockweise Geld zu scheffeln. Der Verbraucher ist so, um Jaron Lanier zu zitieren, nicht nur rein faktisch gesehen zum „Produkt“ geworden, denn ihre auf Autonomie gründende Vertragsfreiheit ist jetzt der Manipulation ihres Verhaltens durch die „Überwachungskapitalisten“ (Shoshana Zuboff) untergeordnet. Diese Position ist nunmehr auch von Rechts wegen bekräftigt.

Was könnte, was müsste getan werden, um die Vertragsfreiheit des Verbrauchers zu retten? Der wohl überzeugendste Weg, dem Verbraucher seine Vertragsfreiheit zurückzugeben, wäre: Der nationale Gesetzgeber würde eingreifen und sicherstellen, dass die Bereitstellung der personenbezogenen Daten mit einem Preisschild versehen wird, sagen wir: zwei Euro pro einzelner Transaktion. Das würde das Rechtsbewusstsein von „Wert“ der personenbezogenen Daten schlagartig von Grund auf verändern. Europarechtlich beständen insoweit keine Bedenken, weil ja dadurch die Verbraucherrechte – oberhalb des Schutzstandards der Richtlinie – verstärkt würden.

Zusätzlich dürfte es sich anbieten, auf die 2018 dem Europäischen Parlament zugeleitete „Charta der digitalen Grundrechte“ zurückzugreifen, weil dort wesentliche Forderungen zur Verteidigung der Freiheit des Bürgers – auch zur Wahrung seiner Vertragsfreiheit – formuliert sind. Dort heißt es in Art. 7 unter der Überschrift „Algorithmen“: „Jeder hat das Recht, nicht Objekt von automatisierten Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für die Lebensführung zu sein.“ Und dann kommt die wohl alle Sorgen um die bedrohte Vertragsfreiheit des Bürgers tragende rechtspolitische Forderung: „Sofern automatisierte Verfahren zu Beeinträchtigungen führen, besteht Anspruch auf Offenlegung, Überprüfung und Entscheidung durch einen Menschen. Die Kriterien automatisierter Entscheidungen sind offenzulegen.“

Friedrich Graf von Westphalen ist Rechtsanwalt, Honorarprofessor an der Universität Bielefeld und Schriftleiter der „Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht“.



Ein Schlückchen in Ehren kann ihm niemand verwehren: Hier labt sich Claes Bang als Graf Dracula am roten Lebenssaft. Foto Netflix

## Der Graf bittet zum Tanz

Lasziv, mondän, gewitzt: „Sherlock“-Autoren erfinden den untotesten aller Vampire neu

Den Fliegenfresser gibt es schon bei Bram Stoker: ein armer Hund namens Renfield, der in John Swards Irrenanstalt vegetiert. Leichte Beute für Vampire. In der neuen „Dracula“-Adaption von Netflix und der BBC zeigt gleich der erste Satz – „Sind Sie hungrig, Mister Harker?“ –, welche große Verschiebung stattgefunden hat. Bei der ausgemergelten, gierig auf Fliegen starrenden Gestalt in der Abteille handelt es sich nämlich um den alterwürdigen Protagonisten des Romans höchstselbst, um Jonathan Harker (John Heffernan), jenen leutseligen, frischverlobten britischen Anwalt (und Langweiler), den der transsilvanische Adelige einbestellt hatte, um den Kauf einer Liegenschaft abzuschließen – und natürlich, zwei Fliegen mit einer Klappe, um an frisches Blut zu kommen.

Steven Moffat und Mark Gatiss, die elegantesten Dekonstruktoren im europäischen Serienfernsehen, die man spätestens seit „Sherlock“ weltweit kennt, haben die beiden Figuren brillant überblendet: Jonathan erzählt der angstfreien, zeitgemäß agnostischen Schwester Agatha (Dolly Wells), die mehr schnippische Psychologin und Vampirexpertin als Nonne ist, von seinen recht wertgetreuen Erlebnissen in Draculas Geisterburg.

Bekanntlich saugt der rumänische Fürst auch die Jugend aus seinen Opfern. Hier scheint dazu nicht einmal ein Biss nötig. Während Dracula, der zunächst an einen aristokratischen, verquatschten Althippie erinnert, jünger, hübscher und eloquenter wird, sich dem wahren Äußeren des wunderbar Dorian-Gray-dandyhaft spielenden Darstellers Claes Bang annähert, altert Jonathan rasant. Gebrechlich, aber irgendwie entkommen, übernimmt er dann mehr und mehr die Rolle Ren-

fields, des innerlich zerrissenen Untertanen Draculas. Moffat und Gatiss haben die Erzählung auch sonst konsistent weitergesponnen, mit flotten Witz neue und alte Motive verleimt.

Regisseur Jonny Campbell (die folgenden Episoden verantworten Paul McGuigan und Damon Thomas) durfte sich bei den klassischen Gruseffekten austoben. Er lässt Fliegen hinter Augen krabbeln und Schießbuden-Utote um Erlösung betteln. Moffat wiederum hat ein Faible für metaphysische Burgen, in denen sich endlose Labyrinth verbergen. So erinnert die entsprechende Gestaltung von Draculas Bigger-on-the-Inside-Immobilie sowohl an die leicht überkandidelte letzte Folge von „Sherlock“, die in einem irreal anmutenden Gefängnisbunker spielt, als auch an das aus dem Meer aufragende Schloss der finsternen „Doctor Who“-Episode „Heaven Sent“, das eine eigene Ewigkeit einschließt und so etwas wie das Purgatorium für „Time Lords“ darstellt.

Dieser „Dracula“ ist große Schaueroper und postmoderner Kommentar zugleich. Das Figurenpersonal wirkt trotz seiner historischen Kostümierung recht aktuell, hat wie wir also ein ganzes Jahrhundert Vampirhistorie in den Knochen: Da wäre naives Fürchten zu banal. Auch bei Stoker glänzt zwar spät ein Experte mit seinem Wissen, aber bei Netflix treten – mit Ausnahme des romantisch in die Story taumelnden Jonathan – von Beginn an Kenner auf, die wenig Aufhebens machen um die übliche Vampirismus-Küchenapotheke (geweihtes Brot, Holzpflöck, Knoblauch, Kreuze), auch wenn manche der Mittel aus sonderbaren Gründen funktionieren. Dafür hören wir von einer Infektion, die mittels Körperflüssigkeiten weitergegeben wird. Da ist auch

jene Vermutung nicht weit, der Schwester Agatha mit frapierendem Interesse nachgeht: „Hatten Sie Geschlechtsverkehr mit Graf Dracula?“

Die wichtigste Renovation betrifft den lichtscheuen Herrn der Fliegen selbst, den ikonisch bemäntelten Fürsten der Nacht, der sozusagen aus dem Dunkel geholt wird und ein wahrer Held sein darf, tödlich gefährlich, keine Frage, geradezu sinister, aber eben zugleich charmant. Dabei hilft sein knuffiger osteuropäischer Akzent (erst stark, dann schwach), dem das Bedrohliche ausgetrieben wurde. Ihren Zauber entfaltet die Serie bei aller Bildgewalt über die pointierten Dialoge, in denen vor allem Schwester Agatha und Dracula brillieren, beides Virtuosen des britischen Humors: „Sie sind ein Monster!“ „Und Sie sind Anwalt, niemand ist natürlich nur im Original („I’ve been dying to meet you“), aber insgesamt schlägt die Synchronisation sich wacker.

Sichtlich gut tut der Geschichte auch, dass die nicht zuletzt in Francis Ford Coppolas Verfilmung von 1992 erfolgte Überbetonung des im Text durchaus angelegten Pornographisch-Sexuellen ins – auch geschlechtertechnisch – Offene und stilbewusst Mondäne (zurück)verschoben wurde. Wo im Original Antisemitisches hervorlugt, behelfen sich Moffat und Gatiss mit elegantem Humor: Die Babyblut-Szene gibt es, aber als Grotteske ohne jeden Ritualmordanklang. Ganz so euphorisierend einfallreich wie die in die Gegenwart versetzte „Sherlock“-Serie wirkt dieser frech frisierte „Dracula“-Dreiteiler vielleicht nicht, aber schöner gruseln lässt es sich kaum. OLIVER JUNGEN

Dracula ist ab Samstag auf Netflix abrufbar.

## Angriff auf B.Z.-Kolumnist

Die beiden Berliner Bischöfe haben die Angriffe auf einen Berliner Journalisten nachdrücklich kritisiert. „Wir verurteilen aufs Schärfste alle Akte der Einschüchterung und Gewalt gegen Andersdenkende“, betonten der katholische Erzbischof Heiner Koch und der evangelische Bischof Christian Stäblein in einer gemeinsamen Erklärung.

„Die Meinungsfreiheit und die Menschenrechte sind höchstes Gut in unserem Land“, erklärten der Erzbischof von Berlin und der Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sie seien schockiert und empört über die gewalttätigen Angriffe gegen den Journalisten und die Drohungen gegen dessen Familie. Der Bürgermeister des Berliner Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinhard Naumann (SPD), sprach von einem absolut inakzeptablen „kriminellen Akt“. Die Privatsphäre von in der Öffentlichkeit stehenden Menschen dürfe nicht zum Ersatzfeld politischer Auseinandersetzungen oder gar zum Ziel einer Gewalttat werden, erklärte der SPD-Politiker. Der Bundesvorsitzende des Deutschen Journalisten-Verbands, Frank Überall, sprach auf Twitter von einem „widerlichen Angriff auf die Pressefreiheit“.

Nach einem Brandanschlag auf das Auto des Journalisten der Boulevardzeitung „B.Z.“ am Silvestermorgen war auf der Website indymedia.org ein Bekennerschreiben von Linksextremisten erschienen, die sich der Tat rühmen (F.A.Z. vom 2. Januar). Dabei gaben sie die genaue Adresse an, unter welcher der Journalist mit seinen Kindern wohnt, was als weitere unmissverständliche Drohung zu werten ist. Der Brandanschlag, hieß es bei „indymedia“, sei die „zweite Abmahnung“ gewesen. Im Jahr 2014 war schon einmal der Wagen des Journalisten angezündet worden. Der Staatsschutz nahm Ermittlungen auf. F.A.Z.

## Video-Forum der Rechten?

Ein fortwährendes Problem der Videoplattform Youtube ist der Kampf gegen die Verbreitung von Hass in Videos und Kommentaren. Da die Plattform mit zunehmender Bedeutung ihrer einflussreicheren Nutzer immer stärker in der Öffentlichkeit steht, suchen sich politisch fragwürdige und radikale Nutzer oder Verschwörungstheoretiker aller Couleur andere Foren.

Wie das Internetportal „The Daily Dot“ berichtet, ist zuletzt die Videoplattform „DLive“ zum Rückzugsort solcher Nutzer geworden. Eines der prominenten Zupferer sei der YouTuber Nicholas J. Fuentes, der zwar als „Gamer“ und Let’s Player mit der Übertragung von Computerspielen („Call of Duty“) begann, sich mit wachsender Anhängerschaft aber auf das Verbreiten politisch kontroverser Ansichten konzentrierte. In seinen Videos und Tweets wettet er gegen Juden, Homosexuelle und „Ungläubige“. Seine Botschaften versieht er jedoch häufig mit dem Label „Comedy“ oder „Satire“. Seine Themen reichen von „Far-Right“-Verschwörungstheorien über das „Weltjudentum“ bis zur Weiterverbreitung von Beiträgen, in denen der Holocaust gelegentlich wird.

Die Plattform DLive verzichtet auf Anzeigen und wird weitgehend durch Spenden in Cryptowährung finanziert. Sie startete Ende 2018 und wirbt damit, als eine der ersten Videoplattformen auf Blockchain-Technologie zu basieren. Wer auf DLive veröffentlicht, muss oft weniger als ein Viertel seines Einkommens an die Plattform abgeben, weshalb einige berühmte (und ebenfalls umstrittene) YouTuber, darunter Felix Kjellberg alias PewDiePie 2019 ankündigten, fortan exklusiv auf DLive zu veröffentlichen. Entgegen seiner Ankündigung ist Kjellberg allerdings immer noch auf Youtube aktiv, will aber in diesem Jahr eine Pause einlegen. 2019 hat DLive jedoch bewiesen, dass es auch Grenzen setzt. Im vergangenen April wurde der Rechtsaußen-YouTuber Alex Jones („Infowars“) von der Plattform verbannt, weil er gegen ihre Richtlinien verstieß. wei.

## „Wiesbadener Tagblatt“ fällt

Mit dem Jahreswechsel ist in Wiesbaden ein Stück Zeitungsgeschichte zu Ende gegangen: Das „Wiesbadener Tagblatt“ besteht nicht mehr als eigenständiger Titel. Nun erscheine in der Landeshauptstadt nurmehr der „Wiesbadener Kurier“, teilten Redaktion und der Verlag VRM, mit. Beide Titel gehören zu VRM, die Inhalte der Druckausgaben waren bis auf die erste Seite schon seit einiger Zeit deckungsgleich. Auch der Online-Auftritt wird auf den des „Kuriere“ umgeleitet. Das „Wiesbadener Tagblatt“ erschien seit 1852. Rubriken und Kolumnen, für die das „Wiesbadener Tagblatt“ bekannt gewesen sei, würden fortgeführt. Beide Blätter kamen im dritten Quartal 2019 zusammen auf eine verkaufte Auflage von 47 000 Exemplaren. dpa/F.A.Z.